

9. Zum Begriff „See“ im preussischen Wasserrecht.

Preuß. Wassergesetz vom 7. April 1913 (G.S. S. 53) — WassG. —
§ 1 Abs. 1, §§ 17, 199 Abs. 1.

V. Zivilsenat. Ur. v. 22. Februar 1933 i. S. Firma S. (M.)
w. Preuß. Staat (Bekl.). V 341/32.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien streiten über die Verpflichtung des Beklagten zur Rückstattung des Kaufpreises für ein Grundstück in Heiligensee an der Spandauer Havel, das er der Klägerin am 15. März 1927 für 9736 M. verkauft hat. Diese macht die Nichtigkeit des Kaufvertrags geltend, da er auf eine unmögliche Leistung gerichtet gewesen sei. Denn das Grundstück habe ihr, mindestens teilweise, als Teil ihres anstoßenden Ufergrundstückes schon vorher zu eigen gehört. Das Landgericht hat für einen Teil des Grundstücks von 465 qm das ältere Eigentum der Klägerin anerkannt und den Beklagten demgemäß zur Rückzahlung eines entsprechenden Teiles der Kaufsumme verurteilt, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Das Kammergericht hat die Klage ganz abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Gründe:

... Die Ausführungen der Revision erweisen sich als beeinflusst durch den grundsätzlichen Rechtsirrtum, als ob Wasserläufe und Seen

im Sinne des preussischen Wassergesetzes Gegenstände seien. Den Gegensatz zu den Wasserläufen (Erster Abschnitt) bilden aber im Wassergesetz die Gewässer, die nicht zu den Wasserläufen gehören (Zweiter Abschnitt). Seen dagegen können, wie § 1 Abs. 1, § 199 Abs. 1 WassG. ergeben, sowohl Teile eines Wasserlaufs sein als auch nicht zu einem Wasserlauf gehören. Sie unterfallen daher teils den Bestimmungen des ersten, teils denen des zweiten Abschnitts des Wassergesetzes. Die Begriffe „Wasserlauf“ und „See“ überschneiden sich. Den Gegensatz zum See bildet der Fluß als Unterbegriff des Wasserlaufs, dem sowohl der Fluß wie Seen als Teile angehören können. Eine ausdrückliche Begriffsbestimmung des Sees gibt das Wassergesetz selbst nicht. Der Berufungsrichter bezeichnet es als nicht möglich, den Begriff „See“ im Sinne des Wassergesetzes rechtlich fest zu begrenzen. Er führt aus, Seen seien nicht bloß größere Wasserflächen, die schon der gewöhnliche Sprachgebrauch als Seen bezeichne, sondern auch seeähnliche Erweiterungen, sofern sie sich als Wasseransammlungen darstellten: es müsse sich Wasser, das oberirdisch oder unterirdisch zufließe, angesammelt haben und zu einer gewissen Ruhe gelangt sein, ehe es wieder abfließe. Im übrigen könne aber die Entscheidung immer nur unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls getroffen werden (so Holz-Kreuz-Schlegelberger 3./4. Auflage Anm. 6a u. b zu § 1 WassG.). Von ausschlaggebender Bedeutung seien hierbei die Größenverhältnisse (Preuß. DZG. Bd. 79 S. 162, Bd. 81 S. 283). Gehe man von diesen Grundsätzen aus, so seien die Ergebnisse, zu denen der zweitinstanzliche Sachverständige gelangt sei, rechtlich einwandfrei, zugleich aber auch für die natürliche Auffassung des Laien überzeugend.

Hiernach hat das Berufungsgericht den sog. Niederneudorfer See, von dem der Beklagte durch den streitigen Vertrag ein Trennstück abverkauft hat, als bloßen Teil des „Havelsees“ zwischen Hennigsdorf und Spandau beurteilt, diesen aber nicht für eine bloße Ausbuchtung des Havelflusses, sondern für einen See als Teil des Wasserlaufes der Havel im Sinne von § 1 Abs. 1, § 17 Abs. 3 WassG. erklärt. Dagegen ergeben sich keinerlei rechtliche Bedenken. Daß zum Begriff des Sees eine Wasseransammlung gehört, d. h. eine Wassermenge, die zu mehr oder minder großer Ruhe gelangt ist, ehe sie wieder abfließt, ergibt schon das Wassergesetz selbst durch den erläuternden Beisatz, den es dem Worte „See“ in § 1 Abs. 1

hinzufügt: „Teiche, Weiher und ähnliche Wasseransammlungen“. Daneben ist aber auch aus dem Unterbleiben einer näheren Begriffsbegrenzung im Gesetz zu entnehmen, daß eine solche für bedenklich erachtet wurde und daß die Entscheidung dem Einzelfall überlassen bleiben sollte. Neben den Größenverhältnissen, worauf in den beiden vom Berufungsrichter angezogenen, den Dümmersee auf der hannoversch-oldenburgischen Grenze betreffenden Entscheidungen des Preussischen Oberverwaltungsgerichts (Bd. 79 S. 157, Bd. 81 S. 279) Gewicht gelegt ist, können (wie Holz-Kreuz-Schlegelberger a. a. O. erläutern) Form und Gestalt der Wasseransammlung von Bedeutung sein, wie auch die geschichtliche Entwicklung, ja selbst die Bezeichnung als See Beachtung beanspruchen. Rechtlich völlig bedenkenfrei ist es hiernach, wenn das Berufungsgericht, dem Sachverständigen folgend, auch der geologischen Entstehung der Teile des Havelwasserlaufs wesentliche Bedeutung beigegeben hat. Auf Grund der Darlegungen des Gutachters stellt es fest, daß die Havel als Fluß erdgeschichtlich weit jüngerer Entstehung ist als die auf Bildungen der Eiszeit beruhenden Wasserbeden, die sie, als ihr heutiger Lauf sich bildete, vorgefunden hat und nunmehr durchfließt. Ohne Rechtsirrtum konnte der Vorderrichter hieraus die Folgerung ziehen, daß der Niederneuendorfer See zwar ein Teil des heutigen Wasserlaufs der Havel, aber nicht als bloße Flußverbreiterung oder -ausbuchtung, sondern als auf erdgeschichtlich älterer Oberflächengestaltung beruhender See im Sinne von § 1 Abs. 1, § 17 Abs. 3 WassG. ist. Ob die Oberfläche des Wasserbedens durch den Hinzutritt des vom Havelfluß mitgebrachten Wassers eine mehr oder minder große Erweiterung erfahren hat, konnte dabei als rechtlich nicht entscheidend außer Betracht gelassen werden.

Rechtsirrig ist es, wenn die Revision aus dem Gebrauch des Wortes „abfließen“ in § 1 Abs. 1 WassG. den Schluß zu rechtfertigen sucht, daß bei Wasserbeden, aus denen ein Gewässer nicht nur abfließe, sondern die von ihm durchflossen würden, von einem See als Teil des Wasserlaufs nach § 1 Abs. 1 nicht die Rede sein könne. Damit wird dem Worte „abfließende Gewässer“ der Sinn eines Gegensatzes zu durchfließenden Gewässern beigelegt, für den weder Wortlaut noch Sinn des Gesetzes sonst einen Anhalt ergeben. Wie durch die Fassung: „Wasserläufe sind die Gewässer, die in natürlichen oder künstlichen Beden beständig oder zeitweilig oberirdisch abfließen,

einschließlich . . . der Seen . . ., aus denen sie abfließen“, klargestellt wird, dient das Wort „abfließen“ nur dazu, für die Gewässer, von denen hier die Rede sein soll, das Begriffsmerkmal und -erfordernis einer durch das Bett des Gewässers der Richtung nach bestimmten Fortbewegung festzulegen. Dagegen wohnt ihm keineswegs bei Seen der engere Sinn des „nur Abfließens“ unter Ausschluß eines zum Durchfließen notwendigen Eintritts in den See an anderer Stelle bei. Auch für den Niederneudorfer See als Teil des größeren Havelsees zwischen Hennigsdorf und Spandau trifft zu, daß der Havelfluß aus ihm abfließt. Daß die Nichterhöhung des Havelsees oberhalb Spandaus oder seines Teiles, des sog. Niederneudorfer Sees, unter I der Anlage zum Wassergesetz der Feststellung ihrer See-Eigenschaft nicht entgegensteht, hat das Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei damit begründet, daß über die Zugehörigkeit dieser Teile zum Wasserlauf der Havel, im Gegensatz zu anderen namentlich genannten Seen, gar kein Zweifel aufkommen konnte. Für den noch zur Zeit des Verkaufs vom 15. März 1927 unterhalb der Uferlinie nach § 12 Abs. 1 WassG. liegenden Teil des Grundstücks war hiernach das Nichteigentum der Klägerin außer Zweifel gestellt.

Soweit nun das preussische Wassergesetz in Betracht kam, war das Berufungsgericht durch die Feststellung der See-Eigenschaft des Niederneudorfer Sees einer Unterscheidung überhoben zwischen den Teilen des verkauften Grundstücks, je nach dem, ob noch unterhalb der Grenze des Graswuchses oder des gewöhnlichen Wasserstandes liegend (§ 12 Abs. 1, § 8 Abs. 3 WassG.) oder ob als Anlandung oder durch Senkung des Wasserpiegels schon Landgrundstück geworden. Denn bei Seen, die Teile von Wasserläufen sind und nicht im Eigentum der Anlieger als solcher stehen, gilt von der Regel des § 17 Abs. 1 und 2 WassG. die Ausnahme des Abs. 3 das., daß Anlandungen, Erdzungen und trockengelegte Randflächen innerhalb der bisherigen Eigentumsgrenzen den Eigentümern des Sees gehören. Unter der Herrschaft des Wassergesetzes würde hiernach der See-Anlieger auch an einer Anlandung oder einer trockengelegten Randfläche des Sees Eigentum nach Wasserrecht nicht haben erwerben können, womit für die ganze Fläche des verkauften Grundstücks früheres Eigentum der Klägerin oder ihrer Rechtsvorgänger widerlegt war. Irrig ist übrigens auch die Rechtsansicht der Revision, daß

eine von der schwankenden Uferlinie abweichende, vertraglich festgelegte Grenzlinie zwischen Ufergrundstück und Wasserlauf gesetzlich ausgeschlossen gewesen wäre (vgl. dagegen Holz-Kreuz-Schlegelberger a. a. O. zu § 12 WassG., S. 112). . . .